

Update Kirchenrat vom 18. Oktober 2020

An:

Kirchen- und Bezirkskirchenpflegen
Pfarrerinnen und Pfarrer
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
Katechetinnen und Katecheten
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
Verwaltungsleitungen und Sekretariate
Sigristinnen und Hauswarte
Mitglieder der Kirchensynode
Gesamtkirchliche Dienste

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat heute, 18. Oktober, aufgrund der neusten Entwicklung weitere Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie Covid-19 beschlossen:

- *«Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben, in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen, [...] zum Beispiel in [...] Kirchen und religiösen Einrichtungen, Beratungsstellen und Quartierräumen. Ebenso gilt eine Maskentragpflicht in jenen Teilen der öffentlichen Verwaltung, die dem Publikum zugänglich sind. [...] Die Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt auch für das Personal, das dort arbeitet, soweit kein wirkungsvoller Schutz vor einer Ansteckung durch spezielle Schutzvorrichtungen (Kunststoff- oder Glasscheiben) sichergestellt ist. [...] Für Büros und Arbeitsorte, die nicht öffentlich zugänglich sind, empfiehlt das BAG das Maskentragen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.»*

In Kirchen, Kirchgemeinde- und Pfarrhäusern bzw. in jenen Räumlichkeiten darin, die öffentlich zugänglich sind, ist das Tragen von Schutzmasken demnach ab morgen obligatorisch, unabhängig davon, ob die Abstände eingehalten werden oder die Kontaktdaten erhoben werden.

Die Schulen und insbesondere Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der neuen generellen Maskentragpflicht in Innenräumen ausgenommen. Für den Religionsunterricht und Angebote für Kinder gelten deshalb nach wie vor die Schutzkonzepte für den kirchlichen Unterricht und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (s. Pandemie-Downloads für Kirchgemeinden).

- *«Im öffentlichen Raum sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen.»*
Für Landeskirche und Kirchgemeinden bedeutet dies, dass das Zusammenstehen von mehr als 15 Personen vor kirchlichen Gebäuden vor und nach Veranstaltungen untersagt ist. Die Verantwortlichen werden gebeten, je nach Möglichkeiten auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- *«Das Konsumieren von Speisen und Getränken in Restaurants und Ausgehlokalen wie Bars oder Clubs ist nur noch sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob in Innenräumen oder im Freien.»*
Konsumationen im kirchlichen Rahmen sind den Angeboten in Restaurants gleichzusetzen. Die Empfehlung von letzter Woche, Konsumationen in geschlossenen Räumen nur sitzend durchzuführen bzw. zu gestatten (also keine Steh-Apéros) und für zirkulierende Personen eine Maskenpflicht festzulegen, ist demnach ab jetzt eine Vorschrift. Zudem gilt bei Konsumationen nach wie vor die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten. Die Verfügung des Regierungsrates hinsichtlich Maskentragpflicht für das Servicepersonal gilt weiterhin.
- *«Der Bundesrat hat die <Covid-19-Verordnung besondere Lage> mit einem Absatz zum Homeoffice ergänzt. Arbeitgebende sind verpflichtet, die Homeoffice-Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit zu beachten.»*
Der Kirchenrat wird die Situation hinsichtlich Homeoffice in den Kirchgemeinden und den Gesamtkirchlichen Diensten beraten, dabei auch die in den GKD durchgeführte Umfrage berücksichtigen und zu gegebener Zeit mit entsprechenden Empfehlungen auf Sie zukommen.

- In Anbetracht der Möglichkeit, dass die ausserordentliche Lage über die ganze kalte Jahreszeit anhalten könnte, empfiehlt Ihnen der Kirchenrat, an Veranstaltungen und Anlässen vorderhand festzuhalten, bspw. auch an Kirchgemeinde- oder Kapitels-Versammlungen und auch an den Angeboten für die Mitglieder. Die Gesundheit unserer Mitglieder hat jedoch Vorrang, so dass Vorschriften und Schutzmassnahmen in jedem Fall ausnahmslos einzuhalten und umzusetzen sind. Wo möglich und zweckmässig, wird für die interne Zusammenarbeit wie schon während des Lockdowns empfohlen, den Einsatz von Video-Tools zu prüfen.
- Alle Schutzkonzepte und weiteren Unterlagen sind auf der Website der Landeskirche bei den [«Pandemie-Downloads für Kirchgemeinden»](#) zugänglich. Die neuen, ab 19. Oktober geltenden Bestimmungen haben Vorrang vor den Angaben in den einzelnen Schutzkonzepten, da diese noch nicht auf die neue Situation angepasst werden konnten.

Es ist dem Kirchenrat bewusst, dass die erneute Verschärfung bzw. die laufende Änderung von Massnahmen eine hohe Belastung und Herausforderung für Behörden und Mitarbeitende darstellt – erst recht im Blick auf die bevorstehende Adventszeit mit ihren vielen Anlässen. Umso mehr danken wir Ihnen einmal mehr für Ihre Ausdauer und Beharrlichkeit, für Ihre Unverzagtheit und Ihre Motivation, das Beste aus der erneut schwierigen Situation zu machen.

Freundliche Grüsse

Michel Müller
Kirchenratspräsident und Leiter Pandemie-Stab

Walter Lüssi
Kirchenratsschreiber

Reformierte Kirche Kanton Zürich
Hirschengraben 50
8024 Zürich
044 258 91 11
info@zhref.ch
www.zhref.ch